

**Landespersonalrätekonferenz
Technik und Verwaltung
Hochschulen NRW**



Vorsitzender

Bastian Doht, M.A.
Universität Bielefeld

LPK MTV c/o Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 48149 Münster

Geschäftsführung

Monika Koop, M.A.
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper

Robert-Koch-Str. 40
48149 Münster
monika.koop@uni-muenster.de
Tel. +49 251-83 21 444

zur Weitergabe an Unterausschuss Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses, an den Rechtsausschuss sowie an den
Wissenschaftsausschuss

- per E-Mail -

13.03.2023



**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3065**

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Mitglieder des Landtags,

die Landespersonalrätekonferenz MTV hat den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund ihrer
Erfahrungen mit der Digitalisierung von Personalratsarbeit im Zuge der Corona-Pandemie intensiv
diskutiert.

Gerne möchten wir unsere Expertise in die Beratungen einbringen und reichen daher diese
Stellungnahme mit der Bitte um Weiterleitung und Berücksichtigung ein.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und bleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Koop



**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3065**

Die Landespersonalrätekonferenz MTV hat den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Digitalisierung von Personalratsarbeit im Zuge der Corona-Pandemie intensiv diskutiert.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit, PR-Sitzungen nach § 33 Abs. 3 digital per Videokonferenz durchführen zu können, eine sehr sinnvolle Ergänzung darstellt.

Die zusätzliche Möglichkeit digitaler Personalratssitzungen

- trägt den Bedingungen der New Work Rechnung. Auch Personalrät*innen arbeiten regelmäßig im Homeoffice.
- trägt zur Vereinbarung von Beruf und Familie bei,
- schafft eine barrierefreie Möglichkeit der Sitzungsteilnahme,
- erleichtert Hochschulen mit mehreren Standorten die Zusammenarbeit,
- ermöglicht die kurzfristige Einberufung des Personalrats,
- ermöglicht es, kurzfristig auf eine pandemische oder Unwetterlage zu reagieren,
- unterstützt die Hochschulen in ihrem Ziel, bis 2035 klimaneutral zu werden, indem Reisen reduziert werden können.

Wir begrüßen somit die entfristete Möglichkeit zur Durchführung digitaler PR-Sitzungen, mit der auch eine Anpassung an die entsprechende Regelung des BPersVG in § 38 Abs. 3 erfolgt.

Die LPVG-Novellierung sollte jedoch in ihrem Regelungsgehalt deutlich über digitale Personalratssitzungen hinausgehen.

So sind gerade mit digitalen **Personalversammlungen** bzw. hilfsweise durchgeführten Personal-Infoveranstaltungen sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Im LPVG ist die Durchführung digitaler Personalversammlungen bislang nicht ausdrücklich geregelt. Gleichwohl hat bspw. das MKW in der Pandemie bereits eine digitale Personalversammlung durchgeführt. Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, hier Rechtsklarheit zu schaffen und die digitale Form der Personalversammlung im LPVG ausdrücklich als zusätzliche Option zu ermöglichen.

Digitalen Personalversammlungen bzw. Infoveranstaltungen haben allerorts großen Zuspruch erfahren. Es gab weitaus mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer als bei Präsenzveranstaltungen. Zudem haben auch deutlich mehr Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit genutzt, das Wort zu ergreifen oder Fragen und Kommentare über die Chat-Funktion der Videokonferenzsysteme einzubringen.

Digital stattfindende Personalversammlungen ermöglichen zudem eine leichtere Teilhabe auch für Personen mit Beeinträchtigung oder Personen in Elternzeit. Gleichzeitig ist die Teilnahmeschwelle auch für Personen, die vor Ort arbeiten, geringer, da Wegezeiten entfallen. Zusätzlich verweisen wir auf die bereits oben zur Personalversammlung genannten analog geltenden Argumente. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn auch aus diesen Erfahrungen die richtige Konsequenz gezogen und im Gesetz die digitale Personalversammlung nach § 45 LPVG als zusätzliche Option vorgesehen würde.

Gleiches gilt auch für **Einigungsstellenverfahren** nach § 67 LPVG. Hier sollte die/der Vorsitzende die Sitzung im Einvernehmen mit dem Personalrat und der Dienststelle auch digital einberufen können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es oft nicht einfach ist, Personen für dieses Ehrenamt zu gewinnen. In den seltensten Fällen wohnen bzw. arbeiten die Einigungsstellenvorsitzenden am selben Ort. Ihnen lange Reisezeiten zu ersparen, würde die Attraktivität dieses Ehrenamtes stärken.

Zuletzt möchten wir anregen, auch die **Personalratswahlen** nach WO-LPVG in digitaler Form zu ermöglichen. Die Erfahrungen mit digitalen Senats- und Fachbereichswahlen an den Hochschulen zeigen bereits, dass Wahlen auch in dieser Form rechtssicher durchgeführt werden können. Zudem findet in diesem Jahr mit den Sozialwahlen nun sogar erstmals die (nach Bundestags- und Europawahl) drittgrößte Wahl Deutschlands als Online-Wahl statt.

Es darf zudem auch davon ausgegangen werden, dass auch die Wahlbeteiligung von einer digitalen Wahl profitieren und dies letztlich zu einer Stärkung der Interessensvertretung führen würde.

Fazit: Wir begrüßen die geplante Entfristung der Möglichkeit digitaler Personalratssitzungen. Wir möchten anregen, die Chance zu nutzen und das LPVG mit digital-Optionen auch für Personalversammlung, Personalratswahlen und Einigungsstellenverfahren zukunftsfähig zu machen.